jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/23 1Ob637/94, 1Ob33/97b, 6Ob82/99y, 6Ob144/08g, 6Ob44/09b, 7Ob121/13i, 6Ob53/21v, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

ABGB §1299 E

Rechtssatz

Ein Steuerberater übt ein "qualifiziertes Gewerbe" im Sinn des§ 1299 ABGB aus. Einem Steuerberater, der für seinen Mandanten jahrelang tätig war, obliegt aufgrund dieser Tätigkeit für den Mandanten eine Schutzpflicht, Fürsorgepflicht und Aufklärungspflicht. Eine Äußerung des Steuerberaters, "er wisse von der Sache, das gehe in Ordnung", kann durchaus als "Rat" im Sinne des § 1299 ABGB verstanden werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 637/94
  Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 637/94
- 1 Ob 33/97b
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 33/97b
  nur: Ein Steuerberater übt ein "qualifiziertes Gewerbe" im Sinn des § 1299 ABGB aus. (T1)
- 6 Ob 82/99y
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 82/99y
  nur T1; Beisatz: Der jahrelang mit der Buchhaltung und den steuerlichen Belangen des Klienten beauftragte Steuerberater ist verpflichtet, diesen zu einer entsprechend geordneten Belegsammlung, allenfalls zur Führung von solchen Grundaufzeichnungen, die ihm die "zeitnahe" Buchung der Touristenexportgeschäfte ermöglichen oder allenfalls zur Führung eigener, den einschlägigen Bestimmungen entsprechende Listen anzuhalten, falls ihm nicht ohnehin eine getrennte und übersichtliche Aufbuchung nach den tatsächlich übergebenen Belegen möglich ist. (T2)
- 6 Ob 144/08g
  Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 144/08g
  Auch
- 6 Ob 44/09b
  Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 44/09b
  Vgl; Beisatz: 2. Rechtsgang zu 6 Ob 144/08g. (T3)
- 7 Ob 121/13i
  Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 121/13i
  Vgl auch
- 6 Ob 53/21v
  Entscheidungstext OGH 06.08.2021 6 Ob 53/21v
  Vgl
- 5 Ob 88/21h
  Entscheidungstext OGH 04.11.2021 5 Ob 88/21h
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037133

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at